

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 3926 |
| Urteil Nr. 76/2006 vom 10. Mai 2006 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Februar 2006 in Sachen des Generalprokurators beim Appellationshof Lüttich gegen C.B., dessen Ausfertigung am 17. Februar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er für die Berufung des Prokurators des Königs gegen den Aussetzungsbeschluss der Ratskammer eine Frist von vierundzwanzig Stunden vorschreibt, während die Zivilpartei aufgrund von Artikel 6 Absatz 4 des vorerwähnten Gesetzes und Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches über eine Frist von fünfzehn Tagen verfügt, um diesen Beschluss, insofern damit über ihre Interessen entschieden wird, anzufechten? ».

Am 14. März 2006 haben die referierenden Richter P. Martens und A. Alen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Aussetzung der Verkündung einer Verurteilung ist gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung » ein Mittel, einen Straftäter auf die Probe zu stellen. Diese Entscheidung wird mit dem Einverständnis des Beschuldigten getroffen und setzt der Verfolgung ein Ende, wenn sie nicht widerrufen wird (Artikel 3 Absätze 1 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

Die Aussetzung der Verkündung einer Verurteilung kann durch ein Untersuchungsgericht angeordnet werden, wenn es der Auffassung ist, dass die Öffentlichkeit der Verhandlung zur Herabstufung des Beschuldigten führen oder seine Wiedereingliederung gefährden könnte (Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

Wenn die Aussetzung angeordnet wird, ist das Untersuchungsgericht befugt, über die Zivilklage zu urteilen, mit der es gleichzeitig befasst wurde (Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

B.2.1. Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 besagt:

« Die Anklagekammer befindet über Berufungen gegen Beschlüsse der Ratskammer zur Regelung der Zivilinteressen. Diese Berufung wird in den gleichen Fristen, unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Form eingelegt wie die Berufung gegen Urteile in Strafsachen ».

Die Berufung gegen Urteile in Strafsachen wird insbesondere durch Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches geregelt, der besagt:

« Das Recht auf Berufung verfällt, abgesehen von der im nachstehenden Artikel 205 vorgesehenen Ausnahme, wenn die Berufungserklärung nicht innerhalb von spätestens fünfzehn Tagen nach dem Datum des Urteils bei der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil gefällt hat, eingelegt wurde und, falls das Urteil in Abwesenheit gefällt wurde, spätestens fünfzehn Tage nach demjenigen der Zustellung, die an die verurteilte Partei oder an ihrem Wohnsitz erfolgt ist ».

B.2.2. Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 besagt:

« Der Prokurator des Königs und der Beschuldigte können gegen den Aussetzungsbeschluss der Ratskammer Einspruch einlegen mit der Begründung, dass die Bedingungen für die Gewährung der Aussetzung nicht erfüllt waren.

Der Einspruch, der innerhalb von vierundzwanzig Stunden erfolgen muss, wird bei der Anklagekammer eingelegt ».

B.3. Der Hof wird befragt, ob Artikel 4 § 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 und Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, insofern sie unterschieden zwischen dem Prokurator des Königs, der nur über vierundzwanzig Stunden verfüge, um die in Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 vorgesehene Berufung einzulegen, und der Zivilpartei, die über fünfzehn Tage verfüge, um die in Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vorgesehene Berufung einzulegen.

B.4. Zwischen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei besteht ein grundlegender Unterschied: Erstere ist im Interesse der Gesellschaft mit der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten beauftragt und fordert die Anwendung des Strafgesetzes; Letztere verteidigt ihre persönlichen Interessen und versucht, durch die Zivilklage die Wiedergutmachung des ihr durch die Straftat zugefügten Schadens zu erreichen.

Außerdem dienen die Rechtsmittel, die der Erstgenannten und dem Letztgenannten durch die fraglichen Bestimmungen geboten werden, völlig unterschiedlichen Zwecken: Die Berufung, die die Zivilpartei gegen den Beschluss der Ratskammer einlegen kann, die die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung des Beschuldigten verfügt und über die Zivilklage urteilt, kann nicht gegen die Entscheidung zur Aussetzung der Verkündung gerichtet werden. Sie kann nur diejenige betreffen, die sich auf die Zivilinteressen beziehen. Die Zivilpartei, die unter diesen Umständen handelt, befindet sich in einer grundlegend anderen Situation als der Prokurator des Königs, der gegen denselben Beschluss Berufung einlegen möchte, insofern dadurch die Aussetzung der Verkündung gewährt wird.

B.5. Aus diesen Unterschieden ergibt sich, dass hinsichtlich der Anwendung von Artikel 4 § 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 der Prokurator des Königs und die Zivilpartei nicht zu vergleichbaren Kategorien gehören.

B.6. Insofern die betreffenden Kategorien nicht vergleichbar sind, ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung und Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior